

mentum authenticum erwähnt¹. Eine Vergleichung der beiden Schriftstücke mit einander in Bezug auf ihre äussere Form ergibt die auffallendste Uebereinstimmung, welche unmöglich eine zufällige sein kann. Das Vaticanische Exemplar des Pactum Venetum ist ebenso wie das Anagninum auf einem schmalen, langen Pergamentstreifen geschrieben und zeigt die gleiche schmucklose Form². Wie jenes ist es ganz von einer Hand geschrieben, von welcher auch die Unterschriften der damals zu Venedig verhandelnden kaiserlichen Bevollmächtigten herrühren³. Das Schriftstück war nie besiegelt.

Ich hebe die Uebereinstimmung der beiden Documente in ihrer äusseren Form um deswillen hervor, weil sich aus derselben für das Pactum Anagninum wichtige Folgerungen ergeben. Dürfen wir bereits aus der gleichen äusseren Form der Documente schliessen, dass sie Produkte ganz analoger Verhältnisse sind, so ergibt sich auch aus dem, was wir über die Geschichte des Vertrages von Venedig wissen, dass in der That die Form der Verhandlungen, aus denen das Pactum Venetum hervorging, ganz die gleiche war wie die der Verhandlungen zu Anagni. Hier wie dort sind es Bevollmächtigte des Kaisers und des Papstes, welche die Verhandlungen führen und den Vertrag entwerfen. Das Pactum Anagninum wie das Venetum enthalten beide nur die Vertragsartikel ohne irgend welche Beglaubigungs- oder Beurkundungsformel, und beide tragen nur die einseitigen Unterschriften der kaiserlichen Bevollmächtigten. Abgesehen davon, dass die Mehrzahl der Artikel des Vertrages von Anagni wörtlich in den von Venedig übergang, geht auch sonst die Uebereinstimmung in den beiden Vaticanischen Exemplaren in Bezug auf Form und Fassung bis in die unbedeutendsten Einzelheiten. Daraus ergibt sich — ich sehe zunächst ganz davon ab, ob die beiden Vaticanischen Exemplare Originalausfertigungen oder Copien sind —, dass die Form, in welcher diese Documente vorliegen, keine zufällige sein kann, sondern dass sie einer festen Norm entsprechen muss, welche man sowohl beim Pactum Anagninum wie beim Venetum anwandte. Können wir aber nachweisen, dass das Vaticanische Exemplar des Pactum Venetum eine Copie ist und gewinnen wir sichere Anhaltspunkte über die

1) Theiner CD. dominii temp. s. sedis 1, 22 nr. 30; Pertz in Archiv 7, 25. 2) Höhe 53 cm; Breite 20 cm. 3) Auf dem unbeschriebenen unteren Theile dieses Schriftstückes ist mit anderer Tinte, wahrscheinlich auch von anderer Hand, der Brief Friedrichs an Alexander (Stumpf, Reg. 4225, Theiner 1, 23) geschrieben worden. Es ist übrigens dasselbe Schreiben, welches Boso, der es nach Eichners irriger Behauptung (S. 57) allein überliefert haben soll, in die Vita Alexandri (Watterich, Vitae pontificum 2, 445) aufgenommen hat. Der Theinersche Text gibt richtig: 'scripto sigillis eorum signato' statt 'signata' bei Watterich.